

Administrators

Vom Brieffe:

Einen Groschen; Herrn. Di
entweder Jahr Bedinge /
Sechs Pfennige.

Zweene Groschen.

Vom Centner Buchs:

Drey bis Vier Groschen.

98 98.

Dafern nun ein oder der an was er zur Ungebühr gefordert und nehmen wird / derselbe soll nicht allein das / fe verfallen. Hergegen wer n er zu viel genommen / in ein alt Schock Straf- messen und uf dergleichen Fall / per Grundloser Weg einfällt / die Billigkeit er- geben sich nicht entbrechen. Was mehrers / als in dieser Ordnung gesehet / zu viel das Abfahren und Halten.

Sodacht Se. Hoch-Fürstl. Dunden gehalten werden / so haben vorhochge-

1. Die Leipzige

Sollen abfahren

Des Sonntags Vormittags
Uhr; In der Wochen
Acht Uhr.

Sollen wiederkommen

Jedes mal des andern Tage
Sommers umb Sechs
Winters umb Sieben

Zu Messzeiten aber / da ohnedebends.
rer Ordinari-Kusscher nach Leip; böse /
günstiget ist / mögen sie sämptlich / umb
rens / als Wiederkommens halber /
warnehmen.

2. Die Braunschweig

Sollen abfahren

Mittwochs Vormittags / p
ben Uhr.

Sollen wiederkommen

Dienstags /
Des Sommers umb Se
Des Winters umb Sieb

3. Die Magdeburg

Sollen abfahren

Dienstags / Donnerstage
abends / böse /

Sonnabends Vormittags / längstens umb
Acht Uhr.

8.

Der Zerbster

Soll abfahren

Dienstags /

Des Somers / præcisè umb Zwölff Uhr.
Des Winters præcisè umb halb Zwölff
Uhr.

Soll wiederkommen

Frentags /

Des Sommers umb Sechs Uhr } Abends.
Des Winters umb Sieben Uhr }

9.

Der Northäuser

Soll abfahren

Montags Vormittags / præcisè umb Sie
ben Uhr.

Soll wiederkommen

Frentags /

Des Sommers umb Sechs Uhr } Abends.
Des Winters umb Sieben Uhr }

Und sollen diese Stunden bey nischen Gold-Gulden / unfehlbar iedsmal gehalten werden.

Sod haben auch Se. Hoch- jenige / so ihm anvertrauet wird / und zwar auch seiner Knechte und Gesin- te / oder Gesinde / aus Nachlässigkeit / Betrug / oder andre unverantwortliche Wurchl. Männiglich deßfalls ohne alle Weiterung schleunig Recht wiederfahren und publiciret zu Hall den 9. Februarii Anno 1680.

Erinnach des Postirten Herrn Administratoris

des Primat und Erz-Stifts Magdeburg /c. Unfers gnädigsten Fürsten und Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. eine Nothdurfft zu seyn crachtet / denen sämplichen Ordinari-Rußern eine gewisse Ordnung zu stellen / und solchen zu Männiglichem Nachrich durch den Druck zu publiciren anbefohlen. Und zwar / so viel den Lohn und die Fracht angt / haben Se. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst verordnet / daß es in Zukunft / wie nachstehet / damit gehalten und ein mehrers nicht gefordert / noch gegeben werden solle.

I. Nach und von Leipzig
Von der Person: Acht / Zehen / bis Zwölff Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päcklein: Achtzehen Pfennige / bis Zweene Groschen.
Vom Fellsyen: Wan es leichte und mit der Person gehet / nichts; Dieneil es unter der Person ihr Lohn gerechnet wird; Welches auch bey allen andern Kugsch-Fuhren in acht zu nehmen.
Vom Centner Guts: Sechs / Sieben / bis Acht Groschen.

II. Nach und von Braunschweig.
Von der Person: Aunderthalben Thaler / Zweene Gilden / bis Zweene Thaler.
Vom Briefe: Ein bis Zweene Groschen nach Gelegenheit.
Vom Päckgen: Zweene / Drey / bis Vier Groschen.
Vom Fellsyen: Sechs Groschen; Wo sie allzuschwer / nach dem Gewichte.
Vom Centner Guts: Sechzehen bis Achtzehen Groschen.

Nach und von Helmstädt.
Von der Person: Dreyßig Groschen / bis Aunderthalben Thaler.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.
Vom Fellsyen: Vier bis Fünf Groschen; Wo sie allzuschwer / nach dem Gewichte.
Vom Centner Guts: Zwölff bis Dierzehen Groschen.

Nach und von Staßfurt.
Von der Person: Zwölff bis Fünfzehen Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige / bis Zweene Groschen.
Vom Fellsyen: Drey Groschen; Wo sie allzuschwer / nach dem Gewichte.
Vom Centner Guts: Acht bis Zehen Groschen.

III. Nach und von Jena.
Von der Person: Achtzehen bis Ein und Zwanzig Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.
Vom Fellsyen: Vier / Fünf bis Sechs Groschen.
Vom Centner Guts: Studenten-Gut / Acht Groschen. Kaufmanns-Gut / Zehen bis Zwölff Groschen.

Nach und von Naumburg.
Von der Person: Zehen bis Zwölff Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Zweene Groschen.
Vom Fellsyen: Drey bis Vier Groschen.
Vom Centner Guts: Acht bis Neun Groschen.

Nach und von Weissenfels.
Von der Person: Acht Groschen; Herrn-Diener aber geben / wie bisanher eingeführet / nur Sechs Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen; Herrn-Diener aber machen entweder Jahr-Gedinge / oder geben nur Sechs Pfennige.

Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige.
Vom Fellsyen: Zweene Groschen.
Vom Centner Guts: Sechs Groschen.

Nach und von Merseburg.
Von der Person: Vier Groschen.
Vom Briefe: Sechs Pfennige.
Vom Päckgen: Fünfzehen bis Achtzehen Pfennige.
Vom Fellsyen: Zweene Groschen.
Vom Centner Guts: Drey bis Vier Groschen.

IV. Nach und von Magdeburg.
Von der Person: Achtzehen Groschen / Einen Gilden / bis Ein und Zwen Thaler.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Zweene / Drey / bis Vier Groschen.
Vom Fellsyen: Vier bis Fünf Groschen; Sind sie aber zu schwer / nach dem Gewichte.
Vom Centner Guts: Acht bis Zehen Groschen.

Nach und von Großen Salza.
Von der Person: Fünfzehen / Achtzehen bis Ein und Zwanzig Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.
Vom Fellsyen: Drey bis Vier Groschen.
Vom Centner Guts: Sieben bis Acht Groschen.

Nach und von Calbe.
Von der Person: Zwölff / Dierzehen bis Sechzehen Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige bis Zweene Groschen.
Vom Fellsyen: Zweene bis Drey Groschen.
Vom Centner Guts: Sieben / Acht / bis Zehen Groschen.

Nach und von Halberstadt.
Von der Person: Fünfzehen / Achtzehen bis Ein und Zwanzig Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.
Vom Fellsyen: Drey bis Vier Groschen.
Vom Centner Guts: Sechs bis Sieben Groschen.

Nach und von Quedlinburg.
Von der Person: Zwölff bis Sechzehen Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige.
Vom Fellsyen: Zweene bis Drey Groschen.
Vom Centner Guts: Fünf bis Sechs Groschen.

Nach und von Gonnern.
Von der Person: Vier bis Fünf Groschen.
Vom Briefe: Sechs Pfennige.
Vom Päckgen: Fünfzehen bis Achtzehen Pfennige.
Vom Fellsyen: Zweene Groschen.
Vom Centner Guts: Drey bis Vier Groschen.

VI. Nach und von Gotha.
Von der Person: Dreyßig Groschen / Aunderthalben Thaler / bis Zweene Gilden.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Vier / Fünf bis Sechs Groschen.
Vom Fellsyen: Acht / Neun bis Zehen Groschen.
Vom Centner Guts: Fünfzehen bis Sechzehen Groschen.

Nach und von Erfurth.
Von der Person: Einen Gilden bis Dreyßig Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Drey / Vier bis Fünf Groschen.
Vom Fellsyen: Sieben bis Acht Groschen.
Vom Centner Guts: Dreyzehen bis Dierzehen Groschen.

Nach und von Weymar.
Von der Person: Achtzehen Groschen / bis Einen Gilden.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Drey bis Vier Groschen.
Vom Fellsyen: Fünf bis Sechs Groschen.
Vom Centner Guts: Zehen bis Zwölff Groschen.

Nach und von Eckartsberga.
In allem eben so viel / wie nach und von Weymar.
Nach und von Freyburg.
Von der Person: Sechs / Acht / bis Zehen Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen.

Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.
Vom Fellsyen: Drey bis Vier Groschen.
Vom Centner Guts: Sechs bis Acht Groschen.

VII. Nach und von Zerbst.
Von der Person: Achtzehen bis Zwanzig Groschen / auch Ein und Zwen Gilden.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.
Vom Fellsyen: Drey bis Vier Groschen.
Vom Centner Guts: Sechs / Sieben bis Acht Groschen.

Nach und von Aken.
Von der Person: Zwölff bis Fünfzehen Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige bis Zweene Groschen.
Vom Fellsyen: Dierthalben bis Drey Groschen.
Vom Centner Guts: Vier bis Fünf Groschen.

Nach und von Götzen.
Von der Person: Sechs bis Neun Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige.
Vom Fellsyen: Zweene Groschen.
Vom Centner Guts: Drey bis Vier Groschen.

VIII. Nach und von Langensalza.
Von der Person: Einen Gilden / Einen Thaler bis Einen Dick-Thaler.

Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Zweene / Drey bis Vier Groschen.
Vom Fellsyen: Vier / Fünf bis Sechs Groschen.
Vom Centner Guts: Acht bis Zehen Groschen.

Nach und von Kündelbrück.
Von der Person: Dierzehen bis Sechzehen Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.
Vom Fellsyen: Drey / Vier bis Fünf Groschen.
Vom Centner Guts: Sieben bis Acht Groschen.

Nach und von Heldringen.
Von der Person: Zehen bis Zwölff Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige bis Zweene Groschen.
Vom Fellsyen: Zweene / Drey bis Vier Groschen.
Vom Centner Guts: Sechs bis Sieben Groschen.

Nach und von Overturth.
Von der Person: Fünf bis Sechs Groschen.
Vom Briefe: Sechs Pfennige.
Vom Päckgen: Einen Groschen / bis Achtzehen Pfennige.
Vom Fellsyen: Zweene Groschen.

IX. Nach und von Northausen.
Von der Person: Achtzehen Groschen / Einen Gilden / bis Ein und Zwen Thaler.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.
Vom Fellsyen: Drey bis Vier Groschen.
Vom Centner Guts: Acht bis Neun Groschen.

Nach und von Sangerhausen.
Von der Person: Acht / Zehen / bis Zwölff Groschen.
Vom Briefe: Einen Groschen.
Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige bis Zweene Groschen.
Vom Fellsyen: Dierthalben / bis Drey Groschen.
Vom Centner Guts: Vier bis Fünf Groschen.

Nach und von Enstleben.
Von der Person: Vier bis Sechs Groschen.
Vom Briefe: Sechs Pfennige.
Vom Päckgen: Fünfzehen bis Achtzehen Pfennige.
Vom Fellsyen: Zweene Groschen.
Vom Centner Guts: Drey bis Vier Groschen.

Dafern nun ein oder der andere Ordinari-Rußcher wieder diese Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Ordnung etwas mehrers fordern und nehmen wird / derselbe soll nicht allein das / was er zur Ungebühr gefordert und eingehoben / wieder erstatten / sondern er wird auch hierüber noch von einem ieden Groschen / den er zu viel genommen / in ein alt Schock Straffe verfallen. Hergegen werden die Reisenden und denen sonst an Fortschaffung ihrer Sachen gelegen / wann etwa ungewöhnlicher Grundloser Weg einfällt / die Billigkeit er-messen und uf dergleichen Fall / weil mehr Pferde vorgeleget / und andere Unkosten auffserordentlich aufgewendet werden müssen / etwas mehrers / als in dieser Ordnung gesetzet / zu geben sich nicht entbrechen. Es sollen aber gleichwol die Ordinari-Rußcher auch hierinnen sich aller Ungebühr und Excessen enthalten.

So viel das Abfahren und Wiederkommen hiernächst anreicht / weil denen Reisenden daran gelegen / daß hierinnen gewisse Stunden gehalten werden / so haben vorhochge-dacht Se. Hoch-Fürstl. Durchl. nachfolgende Ordnung deßfalls verfaßt. Nämlich:

1. Die Leipziger
Sollen abfahren Des Sonntags Vormittags halbweg Acht Uhr; In der Wochen aber præcise umb Acht Uhr.
Sollen wiederkommen Jedes mal des andern Tages / Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Winters umb Sieben Uhr / Abends.
Zu Reßzeiten aber / da ohnedem einem ieden Unfer Ordinari-Rußcher nach Leipzig zu fahren ver-günstiget ist / mögen sie sämplich / sowohl des Ab-fahrens / als Wiederkommens halber / ihre Gelegenheit wahrnehmen.

2. Die Braunschweiger
Sollen abfahren Mittwochs Vormittags / præcise umb Sie-ben Uhr.
Sollen wiederkommen Dienstags / Des Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Des Winters umb Sieben Uhr / Abends.

3. Die Magdeburger
Sollen abfahren Dienstags / Donnerstags und Sonn-abends /

4. Die Halberstädter
Sollen abfahren Montags und Frentags Vormittags / præ-cise umb Sieben Uhr.
Sollen wiederkommen Donnerstags und Montags / Des Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Des Winters umb Sieben Uhr / Abends.

5. Der Jemische
Soll abfahren Mittwochs und Sonnabends Vormittags / præcise umb Sieben Uhr.
Soll wiederkommen Sonnabends und Dienstags / Des Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Des Winters umb Sieben Uhr / Abends.

6. Der Gothische
Soll abfahren Montags Vormittags / præcise umb Sie-ben Uhr.
Soll wiederkommen Frentags / Des Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Des Winters umb Sieben Uhr / Abends.
So der Weg zur Winterszeit aber sehr böse / kömmt er erst wieder Sonnabends Vormittags / längstens umb Acht Uhr.

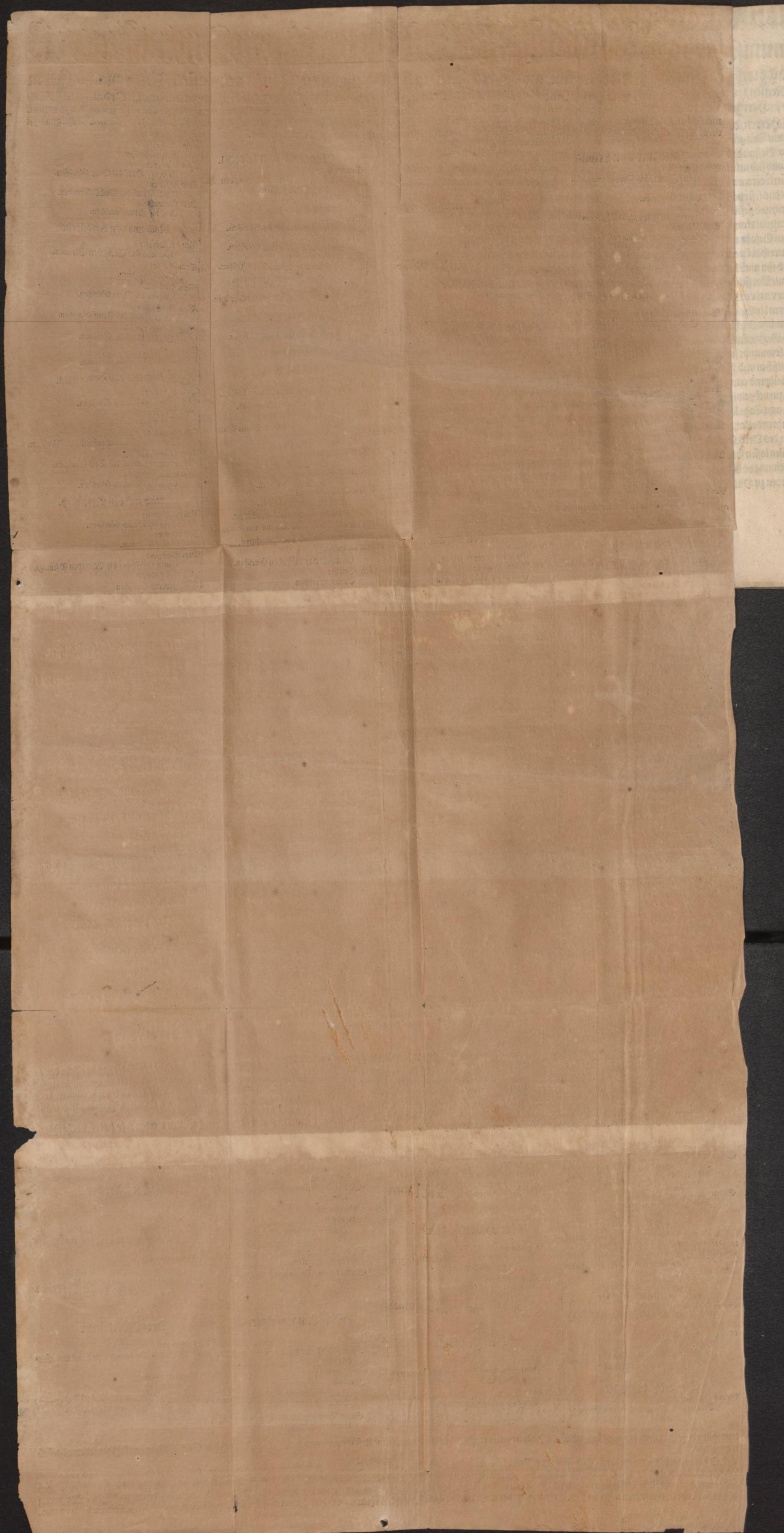
7. Der Langensalzer
Soll abfahren Montags Vormittags / præcise umb Sie-ben Uhr.
Soll wiederkommen Frentags / Des Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Des Winters umb Sieben Uhr / Abends.
So der Weg zur Winterszeit aber sehr böse / kömmt er erst wieder

8. Der Zerbstier
Soll abfahren Dienstags / Des Sommers / præcise umb Zwölff Uhr. Des Winters præcise umb halb Zwölff Uhr.
Soll wiederkommen Frentags / Des Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Des Winters umb Sieben Uhr / Abends.

9. Der Northäuser
Soll abfahren Montags Vormittags / præcise umb Sie-ben Uhr.
Soll wiederkommen Frentags / Des Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Des Winters umb Sieben Uhr / Abends.

Und sollen diese Stunden bey gewisser Straffe / nemlich von ieder Stunde / die ohne wichtige Ursache veräumt wird / einen Rheinischen Gold-Gilden / unfehlbar iedsmal gehal-ten werden.

So haben auch Se. Hoch-Fürstl. Durchl. denen Reisenden zum besten verordnet / daß ieder Ordinari-Rußcher für alles das jettige / so ihm anvertrauet wird / und zwar auch seiner Kutsche und Gefindes halber / zu antworten / zu stehen und den Schaden / der ein oder dem andern durch ihn / seine Knechte / oder Gefinde / aus Nachlässigkeit / Berrug / oder andre unverantwortliche Wege zugefüget wird / zu gelten und zu ersetzen schuldig seyn soll. Inmassen dann Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Männiglich deßfalls ohne alle Weiterung schleunig Recht wiederfahren lassen wollen. Urkundlich mit Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Geheimen-Cancley Secret versiegelt und publiciret zu Hall den 9. Februarii Anno 1630.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a formal document or letter.]

[Faint, illegible text visible on the right edge of the page, likely bleed-through from the adjacent page.]



